



**EINWOHNERGEMEINDE  
MÜHLEBERG**

**Benützungsverordnung  
Parterreräume altes Schulhaus Ledi**

**2017**

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b> .....	<b>3</b>
1.1 Bewilligung .....	3
1.2 Benützung .....	4
<b>2. Schlussbestimmungen</b> .....	<b>5</b>
<b>ANHANG I</b> .....	<b>6</b>
Benützungstarife .....	6

# 1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

## 1.1 Bewilligung

### Artikel 1

Geltungsbereich Diese Verordnung regelt Rechte und Pflichten von Benützern der Parterreräume im alten Schulhaus Ledi. Dazu zählen der grosse Hauptraum mit kleiner Küchenzeile, der Eingangsbereich mit Garderobe, Toiletten sowie der südseitige Terrassenbereich. Der Raum ist mit Tischen, Stühlen und einfachem Geschirr für maximal 30 Personen ausgestattet.

### Artikel 2

Grundsatz Die Räumlichkeiten können genutzt werden für Familienanlässe, Vereinsaktivitäten, Sitzungen, Ausstellungen, Kurse etc.

### Artikel 3

Bewilligungspflicht, Zuständigkeit Für die Erteilung von Benützungsbewilligungen ist im Auftrag des Gemeinderates die Gemeindeschreiberei zuständig.

### Artikel 4

Voraussetzung für die Erteilung

- <sup>1</sup> Die Benützungsbewilligungen werden auf schriftliches Gesuch hin erteilt. Die entsprechenden Formulare können bei der Gemeindeschreiberei bezogen oder im Internet unter [www.muehleberg.ch](http://www.muehleberg.ch) heruntergeladen werden.
- <sup>2</sup> Benützungsgesuche ortsansässiger Personen und Vereinigungen mit Sitz in der Gemeinde haben Vorrang gegenüber Gesuchen auswärtiger Gesuchsteller.
- <sup>3</sup> Jede Benutzergruppe oder Organisation (Bewilligungsinhaber) bezeichnet eine Kontaktperson, welche die Rechte und Pflichten gegenüber der Einwohnergemeinde Mühleberg wahrnimmt.
- <sup>4</sup> Für jede Bewilligung wird durch das Büro Gemeinderat ein Benützungsvertrag abgeschlossen.
- <sup>5</sup> Die Gesuche müssen spätestens 3 Wochen vor dem Anlass bei der Gemeindeschreiberei Mühleberg eingereicht werden. Bei kurzfristigen Anfragen kann keine Gewähr für eine Benützungsbewilligung und somit eine dem Gesuch entsprechende Reservation der Anlagen gegeben werden.

### Artikel 5

Absage bewilligter Reservierungen Bei Absage einer bewilligten Reservierung durch den Gesuchsteller gelten folgende Entschädigungen als geschuldet:

- a) 50 % des Rechnungsbetrages, mindestens aber CHF 50, wenn die Absage bis 14 Tage vor der Veranstaltung eintrifft.
- b) 100 % des Rechnungsbetrages, mindestens aber CHF 50, wenn die Absage weniger als 14 Tage vor der Veranstaltung eintrifft.

## **Artikel 6**

Widerruf Ein erteilter Benützungsvertrag kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist widerrufen werden, wenn die Benützerinnen oder die Benützer die in der Bewilligung festgelegten Bedingungen nicht einhalten.

## **Artikel 7**

Gebühr <sup>1</sup> Die Benützung durch einheimische Vereine oder Gruppierungen (gemäss Art. 8) ist gratis, sofern kein Eintrittsgeld verlangt wird.

<sup>2</sup> Die Benützung durch auswärtige Teilnehmer und Organisationen sowie Privatpersonen ist gebührenpflichtig.

Tarif <sup>3</sup> Die Gebühr wird nach dem geltenden Benützungstarif gemäss Anhang I dieser Verordnung festgesetzt. Die Vorbereitungs- und Aufräumzeiten werden mitberechnet.

## **Artikel 8**

Einheimische / Auswärtige Vereine sowie private Gruppierungen mit Sitz in der Gemeinde Mühleberg gelten als Einheimische, sofern die Mehrheit der aktiven Mitglieder in der Gemeinde Mühleberg wohnhaft sind. Alle anderen gelten als Auswärtige.

## **1.2 Benützung**

### **Artikel 9**

Hausordnung <sup>1</sup> Die Benützerinnen und Benützer haben sich an die Hausordnung zu halten und auf die Nachbarschaft Rücksicht zu nehmen. Insbesondere ist die Nachtruhe ab 22.00 Uhr zu beachten. Anordnungen der Gemeindeverwaltung oder der Hauswertschaft sind Folge zu leisten.

<sup>2</sup> Die Benützungszeit beginnt frühestens um 09.00 Uhr und endet spätestens um 23.30 Uhr.

<sup>3</sup> Fahrzeuge sind auf dem Vorplatz zu parkieren. Die Zufahrt zum Platz sowie die reservierten Parkplätze sind stets frei zu halten.

<sup>4</sup> Die Räume und Aussenbereiche werden selbständig eingerichtet und nach Benutzung wieder in den ursprünglichen Zustand gebracht.

<sup>5</sup> Folgendes Verbrauchsmaterial muss bei Bedarf selber mitgebracht werden:

- Nahrungsmittelvorrat, Kühlschranksinhalt
- Tischdekorationen, Servietten
- Küchentücher, Lappen
- Putzmaterial, Abwaschmittel
- Kehrriechsäcke

<sup>6</sup> Das Rauchen ist wie bei allen öffentlichen Anlagen in den Innenräumen generell verboten.

<sup>7</sup> Auf dem Vorplatz, auf der Terrasse und in den Räumen ist es verboten, Feuer (offene Feuer, Fackeln, Feuerkörbe) zu entfachen.

<sup>8</sup> Die Mieter sind für die Abfallentsorgung selber zuständig.

### **Artikel 10**

Schäden

- <sup>1</sup> Die Bewilligungsinhaberin bzw. der Bewilligungsinhaber haftet zum Neuwert für alle Schäden an Gebäuden, Mobiliar, Geräten und Einrichtungen, welche durch sie/ihn oder durch an ihrer/seiner Veranstaltung teilnehmenden Personen verursacht wurden.
- <sup>2</sup> Allfällige Schäden sind der Hauswirtschaft unverzüglich zu melden. Reparaturaufträge dürfen nur von den zuständigen Instanzen der Gemeinde Mühleberg erteilt werden.

### **Artikel 11**

Schlüssel/-verlust

- <sup>1</sup> Der Schlüssel wird in der Regel durch die Hauswirtschaft gegen Quittung abgegeben und zurückgenommen.
- <sup>2</sup> Bei Verlust des Schlüssels werden die effektiven Kosten zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr von CHF 30 in Rechnung gestellt.

### **Artikel 12**

Reinigung

- <sup>1</sup> Die Reinigung während sowie am Schluss der Benutzung ist Sache der Bewilligungsinhaberin bzw. des Bewilligungsinhabers.
- <sup>2</sup> Die Räume und Aussenbereiche sind in dem Zustand zurückzugeben, in dem sie übernommen wurden.
- <sup>3</sup> Für allfällige Nachreinigungen durch die Hauswirtschaft wird ein Stundenlohn von CHF 50 berechnet.

## **2. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Artikel 13**

Einsprachen

Gegen alle Entscheide von Bewilligungsinstanzen kann innert zehn Tagen nach Eröffnung schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden. Die Einsprache ist an den Gemeinderat zu richten; dieser entscheidet endgültig.

### **Artikel 14**

Inkraftsetzung

Diese Verordnung inkl. Anhang I tritt mit der Genehmigung in Kraft.

Genehmigt an der Sitzung vom 11. September 2017.

### **Gemeinderat Mühleberg**

Der Präsident:

Der Sekretär:

sig. R. Maire

sig. E. Schmid

## Anhang I: Benützungstarife

<b>Kategorie</b>	<b>CHF pro halben Tag oder ca. 5 Std.</b>	<b>CHF pro ganzen Tag oder ca. 10 Std.</b>
Vereine und Gruppierungen <b>mit Sitz</b> in der Gemeinde Mühleberg	gratis	gratis
Einheimische Vereine und Gruppierungen für <b>kommerzielle Anlässe</b> (wenn Eintrittsgeld verlangt wird oder andere Einnahmen erzielt werden)	50	100
Private sowie Vereine und Gruppierungen <b>ohne Sitz</b> in der Gemeinde Mühleberg	100	150

### **Ausnahmen:**

Die Erteilung der Bewilligung und die Festsetzung des Tarifs bei längerer Mietdauer (z.B. für Ausstellungen) oder regelmässiger Benutzung (z.B. Kurse) obliegen dem Gemeinderat.